

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 25 (1928)

**Heft:** 2

**Artikel:** Keine Unterstützungspflicht des Wohnkantons gegenüber einem im  
Zeitpunkt des Zuzugs dauernd Arbeitsunfähigen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837259>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 12.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Bundesrat hat also unterm 27. Oktober 1927 den Rekurs abgewiesen und den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 24. Juni 1927 bestätigt.

### **Keine Unterstützungspflicht des Wohnkantons gegenüber einem im Zeitpunkt des Zuzugs dauernd Arbeitsunfähigen.**

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 1927.)

1. Ein in Basel niedergelassener, an Tuberkulose leidender Bürger des Kantons Bern wurde im April 1918 nach Leylin verbracht und blieb dort als Patient bis im Herbst 1923. Für die Kosten kam zunächst die Israelitische Armenpflege auf. Nachher erhielt der Patient ein Freibett. Dann kehrte er zu seinen Eltern nach Basel zurück, zog aber im März 1924 mit seiner Familie nach Frankreich.

Im Juni 1926 übersiedelte die Familie wieder nach Basel. Am 16. Juli 1926 trat der Genannte wegen seiner tuberkulösen Erkrankung in den Bürgerspital Basel ein. Als die Allgemeine Armenpflege Basel vom Heimatkanton Bern die Uebernahme der Spitalverpflegungskosten forderte, erklärte die Armendirektion des Kantons Bern, daß der Wohnkanton Basel-Stadt auf Grund von Art. 3 Abs. 2 des Armenkonkordates wenigstens für die Dauer eines Monats die Kosten selbst zu tragen habe. Die Allgemeine Armenpflege Basel lehnte jede Kostenbeteiligung unter Hinweis auf Art. 1 Abs. 3 des zit. Konkordates ab.

Hierauf erhob die Armendirektion des Kantons Bern Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, indem sie an ihrem vorerwähnten Standpunkt festhielt.

2. Der Regierungsrat wies die Beschwerde ab mit folgender Motivierung:

a) Nach Art. 1 Abs. 3 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung tritt die Unterstützungspflicht des Wohnkantons dann nicht ein, wenn die Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkt seiner Wohnsitznahme im Wohnkanton zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig war. Art. 3 bestimmt, daß die Konkordatsbestimmungen während der ersten zwei Jahre nach der Wohnsitznahme keine Anwendung finden, wobei immerhin während dieser Zeit die Unterstützungsbedürftigkeit erst dann als dauernd im Sinne von Art. 3 der schweizerischen Bundesverfassung anzusehen ist, wenn die Unterstützung durch den Wohnkanton mindestens einen Monat gedauert hat.

b) Der Streit zwischen Bern und Basel-Stadt geht nun dahin, daß die Armendirektion Bern behauptet, es finde eine Regel des Armenkonkordates Anwendung, während die Armenpflege Basel dies nicht zugeben will.

Wenn Bern behauptet, Basel dürfe den Kranken erst nach einer Unterstützungsdauer von einem Monat als dauernd unterstützungsbedürftig erklären, so befindet es sich damit zweifellos im Irrtum. Denn die Regel von Art. 3, auf die es sich dafür beruft, findet auf diejenigen Personen keine Anwendung, die nach Art. 1 Abs. 3 von vorn herein von der Unterstützung durch den Wohnkanton ausgeschlossen werden. Das bedeutet, daß der Wohnkanton einem Angehörigen eines andern Konkordatskantons, der schon im Augenblick des Zuzuges arbeitsunfähig war, die Niederlassung sofort entziehen darf, wenn sich der Niedergelassene um Unterstützung bewirbt und der Heimatkanton keine angemessene Unterstützung leistet; der Wohnkanton muß nicht wenigstens einen Monat unterstützen, um festzustellen, ob die Bedürftigkeit als dauernd anzusehen sei: er kann am ersten Tage die Heimat angehen und ihr mitteilen, er werde die Niederlassung entziehen, wenn die Heimat die Unterstützung nicht übernehme.

c) Da der Unterstützungsbedürftige schon seit vielen Jahren an einer schweren tuberkulösen Erkrankung leidet und überhaupt nie arbeitsfähig war, lag die Voraussetzung einer dauernden Arbeitsunfähigkeit infolge körperlichen Gebrechen schon im Zeitpunkt der Wohnsitznahme in Basel im Juni 1926 vor. Demnach erweist sich die Auffassung der Allgemeinen Armenpflege als richtig, wonach die Konkordatsbestimmungen und somit Art. 3 Abs. 2 hier gar nicht zur Anwendung gelangen können.

d) Es bleibt noch zu prüfen, ob die Allgemeine Armenpflege Basel nicht auf Grund von Art. 45 der Bundesverfassung (ohne Rücksicht auf das Armenkonkordat) verpflichtet ist, die Spitalkosten für kürzere Zeit zu übernehmen. Aber auch dies ist zu verneinen. Die Bestimmung von Art. 45 der Bundesverfassung verlangt nicht, daß in jedem Falle zunächst eine Unterstützung durch den Wohnkanton zu erfolgen hat. Liegt von vornherein ein dauernder Armenfall vor, so kann der Heimatkanton sofort zur Leistung der notwendigen Unterstützung angehalten werden, ohne daß eine vorherige Leistung des Wohnkantons vorliegen muß. So erklärt auch Burckhardt in seinem Kommentar zur Bundesverfassung (zweite Auflage 1914, S. 413), es könne dem Niederlassungskanton vernünftigerweise nicht das Recht bestritten werden, die Niederlassung zu verweigern, wenn es klar auf der Hand liege, daß der Einziehende auf fremde Unterstützung angewiesen sei.

**Schweiz.** Nach Mitteilungen des eidgenössischen politischen Departements leben im Ausland 314,890 Schweizer und zwar in Frankreich 131,630, in Deutschland 46,650, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 44,580, in Argentinien 19,470, in Italien 19,320, in Großbritannien (Europa) 12,180, in Kanada 6860 usw. Von diesen Auslandschweizern wurden im Jahre 1926 131 *Hilfs gesellen*, 10 *Heime* und *Ahle* unterhalten und an Unterstützungen verausgabte: 497,394 Fr. Obenan steht die Schweizerhilfe in Frankreich mit 130,838 Fr., es folgen Großbritannien (Europa) mit 57,759 Fr., Afrika mit 38,421 Fr., Deutschland mit 36,431 Fr., Argentinien mit 34,769 Fr., Italien mit 33,210 Fr., Chile mit 28,934 Fr., die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 26,385 Fr., Oesterreich mit 24,932 Fr., Brasilien mit 19,971 Fr. usw. Auf den Kopf der Auslandschweizer trifft es zirka Fr. 1.60 an Unterstützung. Die Kantone subventionierten diese Unterstützungstätigkeit im Auslande mit 33,250 Fr. im Jahre 1926. Das Vermögen der schweizerischen Hilfswerke betrug 3,389,790 Fr. W.

**Bern.** *Armenwesen und Fürsorge für Uneheliche.* Die kantonale Armendirektion hat unterm 17. Juni 1927 folgenden Entscheid gefällt:

I. Während der Hängigkeit eines Paternitätsprozesses gegen den Vater eines unehelichen Kindes soll eine Stataufnahme nicht erfolgen, wenn der Vater imstande ist, im Falle einer Verurteilung wirklich genügende Alimente zu leisten.

II. Armenpolizeiliche Maßnahmen gegen die Mutter, die als Voraussetzungen einer Stataufnahme genügen, sind nicht schon die armenpolizeiliche Verwarnung oder die Unterbringung in einem Zufluchtsheim.

Die Begründung zu diesem Entscheid liegt in folgenden Erwägungen: Aus den Akten ergibt sich zweifellos, daß sich das Kind Gaston B. zur Zeit der Statterhandlungen im Herbst 1926 in einem Notstand befand. Es fragt sich nun aber, welches die Gründe dieses Notstandes waren. Ganz offenkundig bestanden diese Gründe vorab darin, daß der Vaterschaftsprozess noch nicht erledigt war, und daß die Kindsmutter für das Kind vor den Statterhandlungen nicht zahlte und zur Zeit der Statterhandlungen, weil in Spitalpflege befindlich, nicht zahlen konnte. Da ist nun aber vorab zu sagen, daß bei hängigen Vaterschaftsprozessen